

### 4.3 Beihilfekategorie 3 — Beihilferelevante Vorhaben

Im Rahmen dieser Richtlinien können auch Vorhaben gefördert werden, die dem EU-Beihilferecht unterliegen und nicht nach einer De-minimis-Verordnung gewährt werden. Auch in diesem Fall ist jeweils eine beihilferechtliche Einzelprüfung erforderlich. Es sind dabei nur Vorhaben förderfähig, die im Rahmen einer Freistellungsverordnung o. Ä. gefördert werden können (siehe Nummer 1 Rechtsgrundlagen). Zusätzlich zu den Voraussetzungen dieses Erl. sind auch sämtliche Voraussetzungen der gewählten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage vor Bewilligung sorgfältig zu prüfen, umzusetzen und zu dokumentieren. Auch etwaige bestehende Anzeige- und Berichtspflichten sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen (z. B. State Aid Notification Interactive [SANI2]-, Transparency Award Module [TAM]-, State Aid Reporting Interactive [SARI]-Pflichten).

## Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

RdErl. d. MW v. 2. 9. 2022 — 21-46103-0018 —

— **VORIS 11120** —

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 27. 10. 2020 (Nds. MBl. S 1446)

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 23. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 des einleitenden Textteils werden die Worte „Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ durch die Worte „Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.
2. In Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesetzen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verordnungen“ wird das Komma durch die Worte „und Verwaltungsvorschriften,“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1274

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen

Bek. d. ML v. 14. 9. 2022 — 304-60012/5 —

Hiermit wird das sechste Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Niedersachsen eröffnet.

Das für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendige Projektskizzenformular kann **ab sofort** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB Agrarförderung AG 2.1.1, Mars-la-Tour-Straße 1—13, 26121 Oldenburg (Oldenburg), Tel. 0441 801-409 oder -333, Fax 0441 801-205, E-Mail: eip@lwk-niedersachsen.de,

angefordert oder von der Internetseite der LWK unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Agrarförderung Niedersachsen > Weiterbildung, Beratung, Innovation > Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)“ heruntergeladen werden.

Die Projektskizze ist **in Papierform** (auch möglich als Fax des unterschriebenen Originals) **sowie per E-Mail** bei der o. g. Adresse einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen endet am **1. 11. 2022, 12.00 Uhr**.

Die thematischen Schwerpunkte für diesen Aufruf, die Projektauswahlkriterien und weitere Informationen und Beratungsangebote sind ebenfalls unter dem o. g. Pfad auf der Internetseite der LWK zu finden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1274

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen

RdErl. d. ML v. 14. 9. 2022 — LBT 01486-1244/2022 —

— **VORIS 78530** —

### 1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, um die Zahl der vermittelten Tiere in Privathaushalte gegenüber dem aktuellen Stand zu erhöhen. Aus Gründen des Tierschutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine weitere Verschärfung der Lage durch eine Überbelegung in den Tierheimen/tierheimähnlichen Einrichtungen, die durch die Zunahme der Anzahl verwilderter Streunertiere entstehen würde, zu vermeiden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden die Beschaffung geeigneter und angemessener Hard- und Software einschließlich Aufnahme-technik sowie in diesem Zusammenhang Werk- und Dienstleistungen, z. B. für Installation, Programmierung, Beratung und Schulung.

2.2 Ausgaben für Nutzungsrechte an einer Software sind förderfähig für einen Nutzungszeitraum von bis zu einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraumes.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

### 3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz, die Zwecke des Tierschutzes verfolgen und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) bei Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz sind,
- b) Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen in Niedersachsen betreiben und
- c) wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit sind.

### 4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 gewährt; die maximale Fördersumme beträgt 20 000 EUR je Tierheim oder tierheimähnlicher Einrichtung. Zuwendungsempfänger, die an mehreren Standorten ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung betreiben, können für jede dieser Einrichtungen einen Zuschuss beantragen.

#### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Mit Mitteln der Zuwendung getätigte Beschaffungen nach Nummer 2.1 müssen — mit Ausnahme von Kleinmaterial und Zubehör — mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.

5.2 Beschaffungen sowie Werk- und Dienstleistungen nach Nummer 2 dürfen ausschließlich bei den Tierheimen oder den tierheimähnlichen Einrichtungen nach Nummer 3 zum Einsatz kommen und ausschließlich für Zwecke nach Nummer 1.1 genutzt werden.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite des ML im Bereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz zur Verfügung ([https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/landesbeauftragte\\_fur\\_den\\_tierschutz/](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/)).

6.4 Die Frist für die Einreichung des vollständigen schriftlichen Antrags endet am 1. 6. 2023. Eine elektronische Übermittlung vorab ist erwünscht. Sie ersetzt den schriftlichen Antrag nicht.

6.5 Es können nur Maßnahmen bewilligt werden, die bis zum 28. 2. 2024 vollständig umgesetzt werden können.

6.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
die Landesbeauftragte für den Tierschutz  
Nachrichtlich:  
An die  
Träger von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1274

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 15. 8. 2022 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 5. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1333)  
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 221), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2022 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,27.

Die sich danach ab 1. 10. 2022 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2022 außer Kraft.

An die  
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1275

### Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	155
2.	Wochenendhäuser	137
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	210
4.	Schulen	198
5.	Kindertageseinrichtungen	178
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	178
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	208
8.	Krankenhäuser	231
9.	Versammlungsstätten	178
10.	Hallenbäder	192
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	55
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Raum- inhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	48
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Raum- inhalt	37
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthalts- räumen in den übrigen Geschossen	118
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	211
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	130
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	154